

Das war ein ganz kurzer Überblick über das, was die Justiz, was der Justizminister, was die Länder und der Bundestag an Aufarbeitung sowohl bei der Rehabilitierung als auch bei der Kassation von Urteilen bei der Wiedergutmachung leisten, aber auch über das, was sie bei der strafrechtlichen Aufarbeitung leisten.

Und da wir uns ja nicht so oft sehen, ist es ganz gut, daß wir so ein bißchen voneinander wissen, was wir denn tun, denn der Staat ist so groß geworden und die Gremien sind so vielfältig, daß man Mühe hat zu wissen, was eigentlich wo passiert – deshalb dieser kleine Bericht von mir über die Tätigkeit der Länder, die Tätigkeit der Gesetzgebung und die Ermittlungsverfahren. Vielen Dank!

(Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Minister Helmrich, für Ihr berichtendes Grußwort.

Aus Berlin ist Herr Professor Dr. Hubert Rottleuthner zu uns gekommen. Wir haben ihn darum gebeten, damit er uns zum Generalthema ein Stück mehr in den institutionellen Rahmen einführt und uns allgemeine Erkenntnisse vermittelt.

Bitte schön, Herr Professor!

Prof. Dr. Hubert Rottleuthner: Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich danke zunächst für die Einladung zu diesem Vortrag, und ich bitte gleich um Verständnis dafür, daß mit mir ein „Externer“ über etwas redet, was er selbst nicht erlebt hat. Allerdings habe ich bei dem Projekt, das ich im Auftrage des Bundesjustizministeriums durchführe und über dessen wichtigste Ergebnisse, was die Justizsteuerung angeht, ich im folgenden hier berichten möchte, vor allem mit Wissenschaftlern aus der DDR zusammengearbeitet. Die wiederum haben bei dieser Arbeit auch so ihre neuen Erlebnisse gehabt.

Außerdem bin ich kein Anhänger der These, daß man nur das verstehen kann, was man selbst erlebt hat. Das wäre die Bankrotterklärung jeder Geschichtsschreibung. Die müßten wir dann jetzt mittlerweile irgendwo um 1900 abbrechen. Ich bin nur sehr vertraut mit dieser These, weil sie mir immer wieder vorgehalten wurde auf meinem Spezialgebiet, der Justiz im Nationalsozialismus; da hört man diese These sehr häufig von der älteren Generation.

Jede Gesellschaft, in der die Unterscheidung zwischen Rechtsetzung und Rechtsanwendung, zwischen Gesetzgebung und Justiz, in irgendeiner Weise existiert – und das sind alle neueren Gesellschaften, steht vor dem Problem, wie die Konformität des Rechtsstabes zu sichern ist, also die Konformität der Personen, die mit der Interpretation, Anwendung und Durchsetzung von vorgegebenen Rechtsnormen befaßt sind. Die Frage ist: Wie gelingt

es denjenigen, die über die Gesetzgebung verfügen, daß die Gesetze auch in ihrem Sinne vom Rechtsstab angewendet werden, ohne daß sie auf die Entscheidung in konkreten Einzelfällen Einfluß nehmen möchten oder könnten?

Anscheinend kann dieses Problem in fast allen Gesellschaften zur Zufriedenheit des jeweiligen Regimes gelöst werden. In nahezu jeder Gesellschaft funktioniert die Justiz im Sinne der jeweiligen politischen Machthaber. Gesellschaften unterscheiden sich freilich nach dem Spektrum der erwarteten Konformität des Rechtsstabes und nach den Mechanismen, die zur Sicherung dieser Konformität verwendet werden.

Der bloße Erlaß von Gesetzen und anderen Normativakten ist nicht hinreichend, um den Rechtsstab im Sinne des jeweiligen politischen Regimes, das über die Gesetzgebung verfügt, auszurichten. Deshalb genügt auch der klassische Mechanismus der Gesetzesbindung nicht, um die Übereinstimmung von Gesetzgeber und Rechtsstab zu garantieren.

Die herkömmlichen Mechanismen zur Sicherung der Konformität des Rechtsstabes liegen darüber hinaus auf folgenden mindestens vier Gebieten: einmal in der Ausbildung von Juristen, zweitens in der Personalpolitik, drittens im Instanzenzug und viertens schließlich auch im Disziplinarrecht, das einen gewissen Toleranzspielraum absichert.

Die Zusammenstellung dieser vier Grundmechanismen macht deutlich, daß es bei der Frage der Konformitätssicherung eigentlich immer um zwei Probleme geht, nämlich einmal um die Sicherung einer bestimmten Loyalität über die bloße Gesetzesbindung hinaus, zum anderen um die Herstellung einer gewissen Homogenität in der Entscheidungspraxis. Das ist vor allem die Funktion des Instanzenzuges, aber nicht nur.

Beide Dimensionen – Loyalität und Homogenität – sind insofern nicht klar voneinander trennbar, als jeder Versuch, die Entscheidungspraxis homogener zu machen, immer auch eine inhaltliche Festlegung hinsichtlich der Richtung bedeutet, in der eine Vereinheitlichung erfolgen soll. Ich werde zum Schluß noch einmal auf diesen Punkt zu sprechen kommen.

Diese genannten Mechanismen sind natürlich auch in der DDR verwendet worden. Aber – und darauf möchte ich mich in folgenden konzentrieren – die Steuerung der Justiz der DDR weist eine Reihe von Besonderheiten auf.

Ich verwende im folgenden – abweichend von dem mir vorgegebenen Titel – den Ausdruck „Steuerung“, wenn ich hier zum Thema spreche, „Steuerung der DDR-Justiz“. Der Begriff „Lenkung“ ist im DDR-Vokabular reserviert gewesen speziell für den kadermäßigen Einsatz, also etwa die Personallenkung zu bestimmten Gerichtsorten, als Aufgabe des Justizministeriums und der kaderpolitischen Abteilung. Ich verwende auch nicht den Begriff der „Leitung“ oder „Anleitung“, ebenfalls spezielle Termini in der DDR-Justiz – das Oberste

Gericht war für die „Leitung“ der Rechtsprechung zuständig, das Ministerium der Justiz für die „Anleitung“; fragen Sie mich bitte nicht, was diesen feinen Unterschied im einzelnen alles ausmacht –, und ich unterscheide vor allem „Steuerung“ von „Eingriffen“. „Steuerung“ ist für mich ein machttechnisches Phänomen, das sich auf eine große Zahl von Personen, Fällen und Verfahren bezieht, also: Wie steuere ich eine Organisation, wie eine gesamte Justiz sie darstellt, im Unterschied eben zu ad-hoc-Eingriffen in einzelnen Fällen, gegenüber einzelnen Personen, in einzelnen Verfahren?

Ich rede also vor allem über dieses allgemeine Phänomen – das betrifft eben auch den institutionellen Rahmen –, also über die Steuerung der DDR-Justiz in diesem allgemeinen Sinne, und ich mache im folgenden die Besonderheiten aus, die ich in meinem Thesenpapier herausgestellt habe, wobei sich die Besonderheiten meist natürlich auf den Hintergrund der BRD-Justiz beziehen, die sozusagen der Vergleichshintergrund ist, an dem man Besonderheiten festmachen kann: einmal der Instanzenzug, der ganz anders ausgeprägt war, dann die spezielle Rolle der Gerichtsdirektoren, dann das, was ich „kommunikative Einbindung“ der Richter nenne, und schließlich – und vor allem – die Rolle der Partei bei der Steuerung der Justiz.

Zunächst also zum Instanzenzug: Der Einfluß der höheren Instanzen – also der Bezirksgerichte und des obersten Gerichts – gegenüber den unteren, also den Kreisgerichten respektive Stadtbezirksgerichten, erschöpfte sich nicht in Entscheidungen von Rechtsmittelsachen – also in der engeren Funktion eines Instanzenzuges –, einfach wohl auch deshalb nicht, weil solche Rechtsmittelsachen in ihrem Eingang sehr schwer abzuschätzen sind. Das hängt von Zufälligkeiten ab, die man sehr schwer in den Griff bekommen kann.

Um diese Abhängigkeit von einem zufälligen Input zu beseitigen, räumte auch das GVG der DDR die Möglichkeit ein, daß Strafsachen, aber – im Unterschied zur BRD – eben auch Zivil-, Familien- und Arbeitsachen, für die eigentlich das Kreisgericht zuständig war, vom Staatsanwalt vor das Bezirksgericht gebracht wurde oder der Direktor des Bezirksgerichts oder des Stadtgerichts die Sachen an das Bezirksgericht selbst zog.

Neben die Rechtsprechungstätigkeit und die Veröffentlichung von Richtlinien, Beschlüssen, Standpunkten und einer ganzen Reihe von anderen sogenannten Leitungsdokumenten, vor allem des Obersten Gerichts – das wäre sozusagen die „Leitung der Rechtsprechung durch das Papier“, wie es auch manchmal genannt wurde – trat zusätzlich eine sogenannte operative Tätigkeit, also nicht bloß die Veröffentlichung von irgendwelchen anleitenden, leitenden Dokumenten, sondern die Richter – jetzt speziell des Obersten Gerichts – hatten auch operativ tätig zu werden, das heißt, sie sollten unmittelbar Hilfe und Anleitung geben, zum Beispiel durch Veranstaltung von Rechtsmittel-

verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit in den Bezirken, durch Teilnahme an Plenartagungen der Bezirksgerichte.

Die Direktoren unterer Gerichte wurden in die Plenen und Fachrichtertagungen der oberen Gerichte eingebunden, die Bezirksgerichtsdirektoren wurden zu einer Sonderaussprache an das Oberste Gericht bestellt, die oberen Gerichte führten Inspektionen und andere Einsätze vor Ort durch. Sie erhielten die Wochenmeldungen von den unteren Gerichten. Richter eines übergeordneten Gerichts konnten Richter von untergeordneten Gerichten zur Aussprache zu sich zitieren – man stelle sich diese Vorgänge immer auf der BRD-Folie vor! Auch aus Anlaß konkreter anstehender oder erledigter Fälle konnte eine solche Aussprache durchgeführt werden. Notfalls hatten sich die Richter unterer Instanzen um Rat nach oben zu wenden, also persönlich vorstellig zu werden und einmal anzufragen, was denn in einem gegebenen Fall ratsam wäre. Zitat aus einem Bericht über eine Parteiaktiv-Tagung:

„Sehr eindringlich wurde vom Genossen Sorgenicht (Leiter der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen, H.R.) darauf hingewiesen, daß der demokratische Zentralismus die unbedingte Beachtung der Weisungen übergeordneter Gerichte erfordere. Bevor ein falsches Urteil gefällt werde, sollten die Richter Rückfrage beim Obersten Gericht halten.“

Das ist auch eine Art, den Instanzenzug zu verwenden. – oder – weiteres Zitat von einem Parteisekretär am Obersten Gericht –:

„Die beste Methode, die Einheitlichkeit nach unten zu garantieren, ist die verantwortliche Leitung von operativen Untersuchungen durch die Präsidiumsmitglieder.“

Man stelle sich Richter des Bundesgerichtshofes vor, die so in die Lande gehen und dort „Leitungsgespräche“ führen!

Diese Art von Verknüpfung und diese Art der Verwendung des Instanzenzuges zieht sich durch und zeigt sich auch im Verhältnis der Bezirksgerichte zu den Kreisgerichten, also etwa in Form von Fachrichtertagungen, die häufig stattgefunden haben. Zum Beispiel laden die zuständigen Senate eines Bezirksgerichts Richter an den Kreisgerichten ein und besprechen dann – mehr oder weniger allgemein, manchmal aber durchaus auch fallbezogen – anstehende Probleme. Die Inspektionsgruppe des Bezirksgerichts kommt zu den Kreisgerichten zur Durchsicht von Akten. Es werden Verhandlungen beobachtet, und es werden Aussprachen mit den jeweiligen Richtern geführt.

Am Plenum des Bezirksgerichts nahmen auch alle Direktoren der Kreisgerichte teil. Es war also eine sehr enge Verschlingung dieser Instanzen und nicht einfach nur die Verwendung zur Entscheidung in Rechtsmittelsachen.

Oder: Richter des Kreisgerichts konnten zum zuständigen Senat des Bezirksgerichts zitiert werden – also auch wieder dieser Mechanismus auf allen Ebenen,

daß Richter unterer Gerichte „nach oben“ zitiert werden –, und es kamen durchaus auch Richter der oberen Instanz „zur Beratung“ nach unten.

Das ist also eine völlig andere Art, einen Instanzenzug zu konstruieren und die Instanzen sehr eng miteinander zu verflechten.

Eine zweite Besonderheit war die Rolle des Gerichtsdirektors, die Position der Gerichtsdirektoren an Kreis- und auch Bezirksgerichten, die ungewöhnlich stark – etwa im Vergleich zur Situation in Westdeutschland – war. Der Direktor war es, der am Jahresanfang den Geschäftsverteilungsplan erstellte. Er bestimmte auch weiterhin die Geschäftsverteilung – wenn also die üblichen Probleme wegen Urlaub, Krankheit usw. auftauchten –, und er konnte auch nach GVG – das war Gesetzeslage – Verfahren zur Entscheidung an sich ziehen, also jenseits des Geschäftsverteilungsplanes, oder bestimmten Richtern zuteilen.

Die Akten in Strafsachen gingen zuerst über den Tisch des Direktors. Sie wurden dann nach festgelegten Sachgebieten oder vom Direktor ad hoc verteilt. Es kann also keine Rede von dem sein, was wir in der BRD unter „gesetzlichem Richter“ verstehen und was den BGH gerade wieder einmal umgetrieben hat, obwohl es durchaus die Figur des gesetzlichen Richters auch im DDR-Recht gegeben hat, nur mit einem völlig anderen Verständnis, das nicht unserer westdeutschen Vorstellung entspricht, nach der eben der zuständige Richter schon vor Eingang einer Sache festgelegt ist.

Weiter zur Rolle des Gerichtsdirektors: Berufungssachen gingen, wenn sie von oben zurückkamen, über den Tisch des Direktors; mit dem Direktor wurde dann eventuell auch das Verfahren besprochen, unter Umständen auch im Rahmen der sogenannten Rapporte, die jeden Montagmorgen stattfanden und zu denen sich dann die Richter eines Gerichts beim Direktor einzufinden hatten. Bei diesen Rapporten wurde über den Terminstand und noch nicht erledigte Sachen berichtet, die Zahl der anstehenden Verfahren und deren eventuelle Verteilung wurde besprochen. Dabei konnten durchaus einzelne Verfahren angesprochen werden.

Ein Fall, der mir berichtet wurde: Der Direktor erkundigte sich bei einem Rapport, wie ein Scheidungsfall erledigt wurde – eine abgeschlossene Sache –, an dem der Sohn eines prominenten Schriftstellers beteiligt war.

Weiter mußten die Richter dem Direktor Verfahren von besonderer politischer Bedeutung melden, die dann – neben anderen statistischen Angaben – in die sogenannten Wochenmeldungen aufgenommen wurden, die über die Bezirksgerichte zum Justizministerium gingen.

Darüber hinaus – neben diesen Rapporten – führte der Direktor auch Dienstbesprechungen mit allen Richtern durch – oder nur für Straf- oder ZFA-Sachen –, in denen auch allgemeinere rechtliche Probleme angesprochen

wurden. Aber es gibt keine Schranke, daß nicht auch einzelne Verfahren hätten angesprochen werden können.

Der Direktor konnte die Tätigkeit und den Leistungsstand der Richter kontrollieren, insbesondere die Einhaltung der Fristen, die ja gesetzlich oder in internen Anordnungen des Justizministeriums bestimmt waren.

Schließlich führte der Direktor vor den anstehenden Richterwahlen ein Gespräch mit dem zur Wiederwahl vorzuschlagenden Richter und gab dabei auch eine Beurteilung der Arbeitsqualität und natürlich der Einhaltung des Klassenstandpunktes ab.

Das ist also die starke Position des Gerichtsdirektors innerhalb des Gerichts. Es kommt hinzu, daß der Gerichtsdirektor – und das ist für die Steuerung durch Staat und Partei ebenfalls wichtig – immer eingebunden war auf der jeweiligen Kreis- und Bezirksebene – etwa über sogenannte Leiterberatungen –, daß er regelmäßig Kontakt hatte mit staatlichen Stellen, also mit Stellen des Kreises oder Bezirks, mit Vertretern der Polizei, mit Vertretern der Kreis- oder Bezirksleitung und auch mit Leitern der Kreisdienststelle oder der Bezirksverwaltung des MfS. Von daher gab es also auch immer die Einbindung auf der jeweiligen Ebene in die allgemeine Kreis- und Bezirkspolitik.

Das dritte Merkmal nenne ich „kommunikative Einbindung“. Im DDR-Jargon wäre das vielleicht eher unter dem Begriff „Kollegialität und Kollektivität“ gelaufen. Jedenfalls besagt das, was mir gerade von den wenigen in den Berliner Justizdienst übernommenen Richtern immer wieder berichtet wird, daß die Kollegialität unter den DDR-Richtern wesentlich größer war. Das hängt natürlich einmal ganz schlicht damit zusammen, daß Anwesenheitspflicht bestand. Die Genossen – 95% der Richter waren ja Genossen – duzten sich eben, auch den Genossen Direktor oder die Genossin Direktorin, allerdings duzte man sich nicht in Anwesenheit von Publikum, wie ich hörte.

Diese kommunikative Einbindung ging so weit, daß man sich dann auch absprach – vertretungshalber –, wenn jemand wegen Krankheit ausfiel oder sonstwie verhindert war –, daß man auch schnell mal den Geschäftsverteilungsplan über den Haufen warf und für einen Kollegen einsprang und dessen Sachen übernahm, immer mit der Rechtfertigung, daß man ja die Verfahrensdauer nicht verlängern, sondern die Sachen rasch entscheiden wollte. Jedenfalls im Vergleich zu diesen sehr, sehr eigenbrötlerischen Richtern in der BRD –

(Heiterkeit)

man trifft sich mal zu den Sitzungstagen, ansonsten arbeitet man als Richter in der BRD doch sehr, sehr isoliert – waren die DDR-Richter anscheinend dauernd irgendwie zusammen, und zwar nicht bloß bei Gericht, sondern es wurden auch Freizeitaktivitäten gemeinsam gestaltet, und man traf sich zu allen möglichen anderen Tätigkeiten.

Die Richter waren auch ansonsten in eine ganze Fülle von Tätigkeiten

eingebunden, die über die gerichtliche Tätigkeit im engeren Sinne hinausgingen: alles, was unter Rechtspropaganda läuft – außerhalb des Gerichts; also Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, was auch statistisch abgerechnet werden mußte –, daneben Schulung und Betreuung von Konflikt- und Schiedskommissionen, Schulung von Schöffen, Anleitung der Jugendhilfe in Familiensachen und dann eben diese ganze Latte von weiteren Partei- und gesellschaftlichen Aktivitäten; Besuch des Parteilehrjahres, Parteimitgliederversammlungen, BGL, DSF, VDJ – manche von Ihnen werden dabei die richtigen Assoziationen haben –, Aktivitäten im Wohnbezirk, des Wahlkreisaktivs im Stadtbezirk, in der Kampfgruppe, in Vereinen, usw. – „Vereinigungen“ muß es heißen, denn Vereine gab es in der DDR bekanntlich nicht.

Das ist also eine Fülle von Aktivitäten, in die man eingebunden war, und die ganz sicherlich auch den Konformitätsdruck ungemein erhöht haben.

Aber nun zu der herausstechenden Besonderheit, nämlich zur Rolle der Partei: In der Verfassung und in fast allen Normativakten, die man sonst noch finden kann, steht kein Wort über die Rolle der Partei bei der Steuerung der Justiz. Es gibt immer nur den Hinweis auf Artikel 1, der von der führenden Rolle der Partei spricht, und das scheint das Fundament gewesen zu sein, über das die gesamten Parteiaktivitäten legitimiert wurden.

Es gibt ferner einige Statuten. Im Statut des Justizministeriums und in Arbeitsordnungen der Generalstaatsanwaltschaft findet man noch explizite Hinweise darauf, daß neben Verfassung und Gesetzen auch die Beschlüsse der Parteitage zur Grundlage der staatlichen Tätigkeit gemacht werden müssen.

Die SED verstand sich selbst als „Partei der Gesetzlichkeit“ – das Wort stammt von Wilhelm Pieck aus dem Jahre 1951; es ist, glaube ich, die erste Stelle, die man findet: die SED als Partei der Gesetzlichkeit –, aber die Partei war nicht in ihren Aktivitäten an die Gesetze gebunden, sondern benutzte sie, wenn es opportun war, als Instrumente, Waffen oder Hebel zur Durchsetzung ihrer Ziele. Bei dieser Instrumentalisierung maßte sie sich die Kompetenzen an, die jenseits aller Gesetzlichkeit lagen. Ich glaube, das ist der Kernpunkt, mit dem die Rechtsstaatlichkeit zentral betroffen ist.

Im Selbstverständnis der Parteiführung hieß der Auftrag, Partei der Gesetzlichkeit zu sein, daß sie sich zu sorgen habe um Ordnung, Sicherheit, Disziplin, Sauberkeit und Ehrlichkeit. Das war sozusagen die parteioffizielle Umschreibung, was es heißt, Partei der Gesetzlichkeit zu sein – also nicht an die Gesetze gebunden zu sein, sondern sich um Ordnung, Sicherheit, Disziplin, Sauberkeit und weitere dieser netten Dinge zu sorgen.

Das Verhältnis von Partei und Staat ist nie gesetzlich geklärt worden. Man findet eine Reihe von Bemühungen, so etwas wie eine Kompetenzordnung zu finden; das ist aber bis zur letzten ZK-Sitzung nicht gelungen, in der Egon Krenz ankündigt, daß man das jetzt einmal anpacken möchte. Es ist aber in der ganzen Zeit nicht gelungen, eine klare Struktur hineinzubringen.

Das hat für die Justiz einfach die Konsequenz, daß Partei- wie Staatsstellen instrumentierend auf die Rechtsprechung zugreifen konnten.

Es ist ja auch vorhin schon ein Zitat gebracht worden, wie die Justiz unter dem Motto der „Einheitlichkeit der Staatsmacht“ instrumentalisiert wurde. Das geht auf ganz frühe Ideen zurück. Ich habe ein Zitat von Max Fechner gefunden, noch bevor er 1949 als zweiter Nichtjurist Justizminister in deutschen Landen wurde; es ist ein Zitat aus dem Jahre 1948, mit dem das sehr deutlich gemacht wird:

„Nichts steht dem tatsächlich im Wege, daß die Genossen Staatsanwälte sich im einzelnen über ihre Anklagepolitik mit den leitenden Parteiinstanzen beraten. Nichts steht dem im Wege, daß die amtlichen Richter die zur Entscheidung stehenden politischen und juristischen Fragen mit den Genossen aus den mittleren und unteren Parteiinstanzen beraten, ja, sie müssen es sogar, denn die Justiz ist richtig verstanden auch nur ein Verwaltungszweig.“

Das halte ich für eine zentrale Aussage, schon 1948 getroffen:

Die Justiz ist, richtig verstanden, auch nur ein Verwaltungszweig. Er kann nur richtig gehandhabt werden, wenn in ihn dieselben politischen Impulse eingehen wie in alle übrigen Verwaltungen.

Das ist klar die Linie. Man hat dann keine Gewaltenteilung, sondern Einheitlichkeit der Staatsmacht, und das ist eben eine Konsequenz, die daraus entsteht: die Auffassung von Justiz als eine Art von Verwaltung.

Aber dieser Zugriff der Parteistellen, der damit ebenfalls geschaffen werden sollte, bezog sich dann auf eine ganze Fülle von Dingen; ich kann hier nur einige anführen:

Zulassung zum Studium,

Ausbildung des Personals,

Einfluß auf die Lehrinhalte, dann auf die Rekrutierung der Justiz,

Personaleinsatz,

Richterwahlen,

Organisation der Gerichte und schließlich auch

einzelne Entscheidungen.

Das waren alles Gegenstände der parteilichen Steuerung. Diese Steuerung erfolgte auf allen Ebenen, angefangen vom ZK mit Politbüro, dann eben die spezielle Abteilung im ZK der Partei – die Abteilung für Staats- und Rechtsfragen –, über die Parteiorganisation – also die Grundorganisation – in den Gerichten selbst und dann auf der lokalen Bezirks- und Kreisebene. Es gab regelmäßige Besprechungen – das hatte ich schon gesagt – zwischen den Gerichtsdirektoren und den zuständigen Parteileitungen. Die Parteimitgliedschaft fast aller Richter und Staatsanwälte ermöglichte notfalls auch die Disziplinierung durch Parteiverfahren, die entsprechend auch in einem

Funktionsverlust oder überhaupt in Entlassung enden konnten, was dann von der staatlichen Leitung – also vom Justizministerium – exekutiert wurde.

Es ist trotz sehr intensiver Recherchen im Zentralen Parteiarchiv nicht leicht, jetzt die tatsächlichen Machtstrukturen in der obersten Parteispitze herauszufinden. Auch hier gilt wieder, daß man es den Normen – in diesem Fall also den Parteistatuten – nicht ansieht, wie die tatsächliche Machtverteilung aussah. Ich will aber hier im einzelnen noch etwas deutlicher zu skizzieren versuchen, angefangen mit dem Politbüro des ZK, welchen Einfluß es genommen hat und wie vom Politbüro her die Steuerung vorgenommen wurde.

Die Protokolle der Politbürositzungen liegen im Zentralen Parteiarchiv vor. Bei der Durchsicht dieser Protokolle zeigt sich, daß sich das Politbüro in all den Jahren bis 1989 regelmäßig mit Fragen der Justiz und indirekt mit ihr auch bei Fragen der Gesetzgebung befaßt hat. Von zentraler Bedeutung ist eine Sitzung aus dem Dezember 1951, in der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Justiz verabschiedet wurden. Die Aufmerksamkeit wurde also sehr früh auf den Aufbau der Justiz gelenkt.

In der folgenden Zeit – also in den fünfziger und auch in den sechziger Jahren – befaßt sich das Politbüro durchgängig mit einzelnen Gerichtsverfahren, vor allem Strafverfahren, bei denen es um die Verhängung hoher Freiheitsstrafen oder um die Todesstrafe geht. Das sieht dann so aus, daß über die zuständige ZK-Abteilung – also die Abteilung „Staatliche Verwaltung“, später die Abteilung „Staats- und Rechtsfragen“ – eine Kommission, über deren Zusammensetzung wir noch nichts Näheres wissen, dem Politbüro bei anstehenden Verfahren Vorschläge vorlegt, ob auf Todesstrafe erkannt werden soll – oder lebenslänglich, wie auch immer.

Den Vorschlägen, die Todesstrafe zu verhängen, wird vom Politbüro meistens zugestimmt, und dieses Votum geht dann irgendwie – das ist den Protokollen natürlich nicht mehr anzusehen – an die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft weiter.

Entsprechend gibt es auch Vorlagen bei abgeschlossenen Verfahren, in denen auf Todesstrafe erkannt wurde. Dann wird – auch von der ZK-Abteilung – über dieses Verfahren berichtet, und dann wird ein Vorschlag gemacht – alles von der ZK-Abteilung –, ob hier ein Gnadenerweis erfolgen soll, ob also auf Lebenslänglich erkannt werden soll, oder ob die Todesstrafe vollstreckt werden soll und ob sie dann auch möglichst rasch vollstreckt werden soll; möglichst innerhalb von zwei, drei Tagen soll das alles dann durchgezogen werden. Meistens wird dann eben auch zugestimmt, daß die Todesstrafe vollstreckt wird. Manchmal kommt es auch vor, daß eine Umwandlung in lebenslängliche Zuchthausstrafe beschlossen wird.

Aber es gibt eigentlich nicht – ich habe so etwas noch nicht gefunden – irgendwelche Abweichungen gegenüber den Vorlagen der ZK-Abteilung, Fälle, in denen das Politbüro einen Beschluß abweichend von den Vorlagen

der ZK-Abteilung gefaßt hat. Es handelt sich meistens um die Vorlagen von Herrn Sorgenicht, mit kurzer Fallbeschreibung und einem Vorschlag. Dieser Vorschlag wird dann sozusagen vom Politbüro „abgenickt“.

Allerdings ist das eine Eigentümlichkeit der fünfziger und sechziger Jahre: das letzte Strafverfahren, mit dem sich das Politbüro konkret befaßte, war die Angelegenheit Seeberger und Arff im März 1971; dann findet man in den Protokollen des Politbüros keinen Hinweis mehr auf einzelne Verfahren. Wenn es danach in diesen Besprechungen des Politbüros irgendeinen Justizbezug gibt, dann geht es meistens um Fragen der Gesetzgebung.

Wie gesagt, das scheint alles in dieser ZK-Abteilung schon vorgeklärt worden zu sein, also zwischen dem Abteilungsleiter und dem zuständigen ZK-Sekretär dieser Abteilung.

Kompliziert wird die Analyse des Einflusses des Politbüros auf die Justiz allerdings dadurch, daß Strafvorschläge in einzelnen Verfahren dem zuständigen ZK-Sekretär oder dem Generalsekretär anscheinend auch direkt von der ZK-Abteilung unterbreitet wurden, also nicht als Vorlage ans Politbüro gingen; vielmehr ergehen diese Strafvorschläge – das sind die berühmten Fälle, die schon sehr früh durch die Presse gegangen sind – per Hausmitteilung, so im Jahre 1955, von Sorgenicht an Ulbricht, etwa in dem Verfahren gegen Benkowitz und andere oder in dem Verfahren gegen die sogenannten fünf Agenten des RIAS, in dem Ulbricht dann einen Vorschlag von Sorgenicht auf lebenslängliche Zuchthausstrafe selbst in Todesstrafe umändert oder Ulbricht dann mit dem Vorschlag „Todesurteil“ abzeichnet, als kein konkreter Vorschlag von Sorgenicht gemacht wird.

Das sind die Extremfälle, die man eben auch finden kann, in denen per Hausmitteilung – sozusagen kurzgeschlossen – auf einzelne Fälle Einfluß genommen wird.

Das ZK-Plenum hat sich kaum mit Fragen der Justiz befaßt. Es gibt nur 1957 einige Äußerungen zu den aktuellen Fällen Harich und Janka, und auch das Parteiverfahren gegen Götz Berger wird im ZK-Plenum noch abgehakt.

Ich habe das, glaube ich, schon deutlich genug gemacht: Auf der Parteischiene spielte in den letzten Jahrzehnten die Abteilung „Staats- und Rechtsfragen“ des ZK der SED die zentrale Rolle, was die Steuerung der Justiz angeht. Das kann man sich als wirklich sehr umfassend vorstellen, erstens im Hinblick darauf, für welche staatlichen Organe – für alle obersten Rechtspflegeorgane natürlich – diese Abteilung zuständig war, und zum anderen im Hinblick darauf, was sie alles inhaltlich gemacht hat: also Vorbereitung der Richterwahlen, Vorbereitung von Richtlinien des OG, Überprüfung von einzelnen Gerichten durch Mitarbeiter dieser ZK-Abteilung, Vorschläge für die Strafpolitik usw.

Allerdings dürften sich die Aktivitäten dieser Abteilung und ihres Sektors „Justiz“ zumindest im letzten Jahrzehnt mehr und mehr auf das Gebiet der

Gesetzgebung verschoben und nicht mehr so sehr die Steuerung der Justiz betroffen haben.

Eine Besonderheit in den fünfziger und sechziger Jahren – vor allem wohl in den fünfziger Jahren bzw. bis 1963 – stellen auch die Brigadeeinsätze unter Leitung der ZK-Abteilung dar, bei denen unter Leitung eines Mitglieds der ZK-Abteilung Brigaden aus je einem Mitglied der Generalstaatsanwaltschaft, des OG, des Justizministeriums – aber unter Leitung dieser ZK-Abteilung – und auch lokaler Stellen gebildet werden. Bei solchen Brigadeeinsätzen werden einzelne Gerichte manchmal mehrere Wochen aufgesucht; dort werden Akten durchgearbeitet, Aussprachen geführt usw., und es wird dann auch Kritik an den Gerichten geübt. In manchen Fällen kommt es dann in den fünfziger Jahren auch zu Versetzungen und Entlassungen, in einem Fall sogar zur Bestrafung von Richtern, die überprüft worden waren. Der ungeheuerere Einfluß der SED basiert nicht nur auf diesen zentralen Stellen – also Politbüro und ZK-Abteilung – in der Hierarchie hinunter bis in die Bezirks- und Kreisleitung; wichtig ist wahrscheinlich auch die Rolle der Grundorganisation oder Betriebs-Parteioorganisation an den einzelnen Gerichten. Parteimitgliedschaft allein – das werden die Abgeordneten zur Genüge wissen – führt allenfalls zu so etwas wie diffusen Loyalitäten und Cliquen- und Klügelbildung. Was in der DDR hinzugekommen ist, ist einfach der organisierte Parteieinfluß über diese Grundorganisation. Man stelle sich vor, die CDU oder die SPD bildeten eine Parteioorganisation am BGH und hielte wöchentlich ihre Sitzungen ab, würde einen Parteileiter bestellen, der dann auch noch mit im Präsidium des Gerichts sitzt. – Das ist diese Konstruktion, diese institutionelle Verfestigung.

Man verläßt sich nicht darauf, daß das über die Mitgliedschaftsschiene läuft, sondern es wird institutionalisiert in Form dieser Grundorganisation, die natürlich wieder zu dem beiträgt, was ich „kommunikative Einbindung“ genannt habe. Man trifft sich eben laufend auf den Mitgliederversammlungen, oder die Parteileitung sitzt wöchentlich zusammen, beim OG zum Beispiel; darüber liegen auch die Protokolle vor. Der Parteisekretär – man stelle sich das vor: der Parteisekretär der Grundorganisation am Obersten Gericht – nimmt an den Präsidiumssitzungen des Obersten Gerichts teil, dessen formelles Mitglied er gar nicht ist.

Auf diese Weise ist also eine sehr gute „Verschiebung“ zu erreichen, abgesehen von persönlichen Konstellationen, die dann entstehen. Walter Ziegler zum Beispiel als ganz prominente Figur ist eben als Vizepräsident des OG zugleich Mitglied der Parteileitung der Grundorganisation am OG und der Partei gegenüber für die Durchsetzung der Linie am Obersten Gericht verantwortlich.

Dies ist die Konstruktion, die man entsprechend auch bei den Grundorganisationen an den Bezirks- und den Kreisgerichten findet. Das halte ich für

einen ganz zentralen Mechanismus: Man verläßt sich nicht auf Loyalitäten der Parteimitglieder, sondern institutionalisiert das sehr strikt.

Ich gehe von der These aus, daß es, wenn man die DDR-Justizgeschichte betrachtet, unterschiedliche Phasen gibt. Ich würde die fünfziger Jahre – etwa bis 1963, bis zum Rechtspflegeerlaß – als die „wilden Jahre der Justizsteuerung“ in der DDR bezeichnen. Wenn man sich die Unterlagen im Parteiarchiv ansieht, wird ziemlich klar, welche unterschiedlichen Stellen jeweils Zugriff suchten auf die Steuerung, auch für ganz konkrete Eingriffe in die Justiz, was von den Kompetenzen her – auf der gesetzlichen Ebene, durch das GVG usw. – eben nicht geklärt war. Das Justizministerium „leitet an“ über Instrukteure in den Justizverwaltungsstellen, die es auch in den fünfziger Jahren noch gibt, parallel zum Instanzenzug des Obersten Gerichts, das ebenso seine Inspektions- oder Revisionsgruppen hat, die vor Ort arbeiten können, die Parteistellen mischen mit, und natürlich ist auch die staatsanwaltschaftliche Schiene nicht zu vergessen.

Daneben gibt es die Brigadeeinsätze, die von allen möglichen Stellen organisiert werden. Da ist ein ziemliches Gewirr festzustellen, ziemlich chaotische Zugriffe, ad-hoc-Einflußnahmen und dergleichen. Das hört dann allmählich 1963 nach dem Rechtspflegeerlaß auf, mit dem einigermaßen klare Strukturen in den Kompetenzzuteilungen – etwa zwischen Justizministerium und Oberstem Gericht – überhaupt erst eingeführt werden: also Abschaffung der Justizverwaltungsstellen und Leitung der Rechtsprechung allein durch das OG.

Das ist einfach wichtig, weil man sonst eine solche Organisation wie die Justiz eigentlich rational – in einem technischen Sinne – überhaupt nicht in den Griff bekommen kann. Das scheint in der DDR aber erst nach sehr, sehr langer Zeit einigermaßen gelungen zu sein.

1974 kommt es noch zu weiteren Justierungen über das neue GVG, und ich habe den Eindruck, daß dann ungefähr 1976 die Strukturen im staatlichen Bereich soweit etabliert sind, daß dem Justizapparat eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt werden kann, das heißt, daß nicht mehr permanent eingegriffen und ferngesteuert werden muß. Das routinemäßige Funktionieren ist einigermaßen gesichert. Für die politisch bedeutsamen Verfahren stehen die notwendigen Interventionsmechanismen ad-hoc zur Verfügung. Die Überflüssigkeit solcher Interventionen bestimmt das Maß der Unabhängigkeit – das heißt eher: der Ungestörtheit – der Rechtspflege. Unabhängigkeit ist in diesem System eine machttechnische Restgröße.

Zum Schluß zu den Steuerungszielen. Worauf hin sollte eigentlich gesteuert werden? Was war Sinn und Zweck dieser Veranstaltung?

Erstes Steuerungsziel, auch in der Verfassung als Grundsatz vorgegebenes Steuerungsziel war die Herstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. „Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ ist in den DDR-Verfassungen als Prinzip

aufgeführt, und der größte Steuerungsaufwand – rein quantitativ gesehen – wurde auch in dieser Hinsicht betrieben. Wenn es Eingriffe in die Unabhängigkeit gab, dann ging es – das sind jetzt ex-post-Erzählungen von DDR-Richtern, die schon ein westliches Verständnis von Unabhängigkeit vermittelt bekommen haben – vor allem um solche Fälle, in denen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gesichert werden sollte oder bei denen es um die Gewährleistung von fristgerechten Erledigungen ging. Schnelle Verfahrenserledigung war ganz sicherlich auch ein sehr hoher Wert in der DDR-Justiz.

Weiter sind sehr viele dieser Steuerungsmaßnahmen durch das unzureichende Anleitungsmaterial zu erklären, das man in der DDR zur Verfügung hatte. Ersichtlich genügten die OG-Informationen – alle diese Bände, die man da im Gericht auch hatte – nicht, um fein genug Hinweise zu geben, wie in Einzelfällen zu entscheiden sei.

Das ist ebenfalls eine Erfahrung, worüber die übernommenen DDR-Richter berichteten: Die Fülle von Literatur, die man zu bewältigen hat, von Entscheidungen oberer Instanzen, anderer Gerichte – das gab es in der DDR nicht. Es gab die OG-Entscheidungssammlung, die OG-Information, aber es gab einfach nicht diese Fülle von Entscheidungen, an denen man sich – in der BRD jedenfalls – irgendwie orientieren kann. Die übernommenen DDR-Richter klagten eher über diese Unübersichtlichkeit; daran sind sie einfach nicht gewöhnt. Für jemanden, der an eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung so gewöhnt ist, muß das also sehr irritierend sein.

Dann gab es sicherlich als weiteren Punkt im Rahmen der Steuerungsziele – ich habe ja die Unterscheidung zwischen Steuerung und Eingriffen getroffen – die Steuerung durchaus auch zur Ermöglichung opportunistischer Durchgriffe in Einzelfällen. So etwas muß ja auch irgendwie strukturell möglich sein, damit man nicht eine Organisation völlig über den Haufen wirft, vorhandene Strukturen verwirrt, wenn von oben interveniert wird; das stört dann ja sozusagen den „Betriebsablauf“. Auch dafür müssen strukturelle Mechanismen zur Verfügung stehen, damit man auf Einzelfälle durchgreifen kann.

Und ich möchte noch einen vierten Punkt anführen, den ich für ganz wichtig halte, nämlich die Beseitigung von selbstgeschaffenen Steuerungsparadoxien. Unter selbstgeschaffenen Steuerungsparadoxien in der DDR-Justiz verstehe ich zumindest zwei Dinge, nämlich erstens den nicht aufgelösten Widerspruch zwischen Parteilichkeit und Gesetzlichkeit. Das ist ein permanenter Antagonismus geblieben. Das hat man zwar durch den Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit und durch dialektische Betrachtungsweise irgendwie zu integrieren versucht; es bleibt aber immer dieses Problem, das so sehr schön in dem Spruch eines Oberrichters zum Ausdruck kommt: Wenn ich juristisch richtig entscheide, so ist es politisch falsch; entscheide ich politisch richtig,

dann ist es juristisch falsch! – Das ist immer dieses Problem, das sich hier auftut.

Zweites Steuerparadoxon sind die Schwierigkeiten der Vereinbarkeit von Staats- und Parteiarbeit – das hatte ich ja schon angeführt –; da gibt es natürlich bestimmte Rollenkonflikte; wie man sich als Vizepräsident und als Mitglied der Parteileitung zugleich verhalten soll. Auch das ist eben nie richtig aufgeklärt worden, was jeweils schwerpunktmäßig im Vordergrund stehen sollte.

Letztes und grundlegendes Steuerparadoxon ist für mich – das hat sich eigentlich in der Arbeit im letzten Jahr immer mehr herausgeschält – der Widerspruch zwischen Unabhängigkeit der Justiz und Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Ich denke, beide Prinzipien sind zu gleicher Zeit nicht optimierbar. Wer Einheitlichkeit der Rechtsprechung will, muß sehr, sehr starke Einschränkungen bei der Unabhängigkeit der Justiz in Kauf nehmen. Anders geht das nicht. Man sieht es im Vergleich zur BRD, wo wir ein sehr hohes Maß der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung in Kauf nehmen zugunsten einer hochgradigen Unabhängigkeit der Justiz. Wir nehmen es in Kauf, daß Bestimmungen von einem Landgericht so angewendet werden und von einem anderen wieder anders, und wir verlassen uns auf die homogenisierende Kraft des Instanzenzuges. Aber zunächst gibt es erst einmal ein sehr hohes Maß von Uneinheitlichkeit.

Ein Beispiel – das haben übernommene Richter aus Berlin berichtet; die können das kaum fassen –: Eine Kammer am Landgericht in Berlin wendet den Mietspiegel an, eine andere Kammer tut das nicht. Für einen DDR-Richter ist es schockierend, daß so etwas passieren kann. Es gibt keine Kommunikation zwischen den Kammern, die sprechen sich nicht ab, was sie denn nun machen wollen, und man bleibt eben als unabhängiger Richter isoliert für sich und entscheidet eben unabhängig einmal so, einmal so.

Es gibt weitere Beispiele. Ich könnte hier genügend Fälle erzählen, was es alles an justizstatistischen Befunden gibt. Wenn man sich die wichtigsten justizstatistischen Parameter anschaut – von Landgericht zu Landgericht usw –, stellt man fest: es gibt in der BRD eine buntscheckige Landschaft, und niemand würde auf den Gedanken kommen, Maßnahmen zu ergreifen, um zum Beispiel die Frage zu regeln: Wie gleichen wir jetzt die Verfahrensdauer an? Darauf, daß beispielsweise Leute vom Landgericht Deggendorf schlechter behandelt werden, weil die Verfahren dort länger dauern als etwa im Landgericht Waldshut, kommt niemand, und das wissen auch nur sehr wenige. Ignoranz schützt da wohl die Unabhängigkeit der Justiz ganz beträchtlich. Ich wollte nur als Ausblick darauf hinweisen, daß man diesen sehr großen Konflikt doch auch einmal zur Kenntnis nehmen sollte.

Ich habe kein Horrorbild der DDR-Justiz gezeichnet. Das wäre sehr leicht gewesen, wenn ich mich zum Beispiel auf die fünfziger Jahre mit einzelnen

Fällen konzentriert hätte. Aber ich hätte dann meinem Thema sehr schwer gerecht werden können, weil es mir hier um allgemeine strukturelle Bedingungen und allgemeine Mechanismen der Steuerung ging. Die kann man an solchen extremen Einzelfällen nicht sehr deutlich machen. Diese Fälle – wie zum Beispiel der Fall Benkowitz und andere, die immer wieder erwähnt werden – würden nicht klarmachen, welche Rolle sonst das Politbüro wahrgenommen hat.

Ich behaupte zudem, daß es unterschiedliche Phasen in der Entwicklung der DDR-Justiz gibt. Den Richtern – das heißt, den meist jungen Richtern, die in den achtziger Jahren in der DDR amtierten – sollte man nicht die Horrormaßnahmen der fünfziger Jahre vorwerfen; über die Waldheimer Prozesse haben DDR-Richter der jüngeren Generation mindestens ebenso wenig oder ebensoviel gewußt wie wir in der BRD und speziell die BRD-Richter. Da haben beide Seiten etwas zu lernen. Aber das sollte kein Gegenstand einer Zurechnung sein.

Die Mechanismen zur Steuerung der Justiz wurden vor allem verwendet, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung und auch die Schnelligkeit von Verfahren zu gewährleisten, aber – und das betrifft jetzt wieder den rechtsstaatlichen Kernpunkt – die Mechanismen waren zugleich immer so gestaltet, daß Eingriffe in Einzelfällen jederzeit nach Wunsch der Parteispitzen möglich waren. Das ist sozusagen ein strukturelles Prinzip.

Man sieht erst richtig bei einer strukturellen Betrachtung, daß der ganze Apparat darauf eingerichtet war, im großen und ganzen auch routinemäßig funktionieren zu können. Aber von der Struktur her war dieser Apparat eben so organisiert, daß solche rechtsstaatswidrigen Interventionen in Einzelfällen von allen möglichen Parteistellen jederzeit möglich gewesen sind; da muß man gar nicht gleich an Thelephonjustiz o.ä. denken.

Ich habe Ihnen Beispiele dafür genannt, wie das strukturell verknüpft war. Die Leute haben sich oft genug getroffen. Der Gerichtsdirektor war eben eingebunden in die weiteren Parteiaktivitäten. Da mußte gar nicht unbedingt zum Telephon gegriffen werden. Man sprach sich, man sah sich ja ohnedies regelmäßig. Das ist eben auch als ein ganz zentrales Strukturprinzip zu verstehen, über das solche Einflußnahmen sehr gut laufen. Das halte ich für einen wichtigen Befund, was die Steuerung angeht: Die SED als Partei der Gesetzlichkeit über den Gesetzen stehend mit den jederzeitigen Möglichkeiten, die Gerichtsstrukturen so zu benutzen, daß jederzeit opportune Entscheidungen durchgesetzt werden konnten.

Schönen Dank!

(Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Professor Rottleuthner!

Jetzt kommt die große Stunde der Zuhörenden, und zwar deswegen, weil wir ab sofort die Chance haben, schlauer zu sein, besser informiert zu sein als der Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, denn er wird uns jetzt verlassen. Bisher hat er mit zuhören können und sich genauso bereichern können wie wir. Ab sofort ist er nicht mehr dabei, und nur wir allein werden schlauer. Herzlichen Dank, daß Sie hier waren, Herr Helmrich!

(Beifall)

Wir hören jetzt den Staatsanwalt a.D., Herrn Rechtsanwalt Raab aus Woltersdorf zum Thema „Die Lenkung der Staatsanwaltschaft und die Funktion der Staatsanwaltschaft bei der Lenkung der Justiz“.

Bitte, Herr Raab!

SV Gottfried Raab: Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Es war auch in der DDR früher üblich, auf den Vorredner Bezug zu nehmen. In diesem Falle bietet es sich an, weil ich jetzt wirklich einfach einmal die These unterstützen möchte: Man muß nicht alles selbst erlebt haben, um es zu wissen.

Ich bin nun seit 1976 in der Staatsanwaltschaft der DDR tätig gewesen und kann mir also aus eigenem Erleben durchaus anmaßen, festzustellen: Bei dem, was Herr Professor Rottleuthner hier so rein theoretisch wiedergegeben hat, stimmt die These; man muß nicht dabei gewesen sein, um es gewußt zu haben.

Wie gesagt, ich kann überwiegend nur aus der Sicht der Staatsanwaltschaft sprechen. Zu meinem eigenen Werdegang ist darüber hinaus noch zu sagen:

Ich habe zunächst zwölf Jahre in der Produktion gearbeitet, habe dann, als die Kommanditgesellschaft, in der ich gearbeitet habe, VEB wurde, von 1972 bis 1974 in Jena studiert, war danach bei der Staatsanwaltschaft in Jena und in Stadtrhoda – also so ein bißchen Umland; man könnte sagen, hinter Gera –, bis 1982, und von 1982 bis 1990 war ich beim Generalstaatsanwalt der DDR.

Wenn man sich fragt, wie das eigentlich funktioniert hat, und den Hintergrund dafür sucht, daß die SED Einfluß auf die Justiz – sprich: die Staatsanwaltschaft und das OG – auch in der praktischen Anwendung ausgeübt hat, muß man vielleicht doch zumindest den rechtstheoretischen Hintergrund – ohne ihn sich gleich zu eigen zu machen – akzeptieren, der Gegenstand der Lehre war und der eigentlich alles das erklärt, worüber man jetzt – ob man über die Justiz redet oder über die Lebensmittelindustrie oder die chemische Industrie – nicht hinwegkommt: Das war einfach der Anspruch der SED, immer im Sinne der Arbeiterklasse zu reden. Und zu den Besten der gesamten Arbeiterklasse, für die man sprach, gehörte man ja selbst; das war die sogenannte Avantgarde.

Insofern wurde alles – wie gesagt, ob es die chemische Industrie war oder sonst etwas, eben auch die Justiz – nicht als klassenneutrales Werk betrachtet, sondern man befand sich ja ständig – auch bei der Justiz –